

GR_GERICHTE SK1 2013 11 vom 29. Mai 2013

GR Gerichte, 2013-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2013_11

FR: GR_GERICHTE SK1 2013 11 du 29 mai 2013

IT: GR_GERICHTE SK1 2013 11 del 29 maggio 2013

Regeste

Ersatzabgabe gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB | Umwelt, Gewässer, Strahlenschutz, Gentechnik, Lebensmittel USG/GSchG/StSG/GTG/LMG

Erwägungen

E. 2

Das Strafverfahren gegen A._____ sei einzustellen.

E. 2.1

Die Gemeinde X._____ schuldet dem Bezirksgericht Prättigau/Davos folglich CHF 12'500.00 (CHF 11'700.00 Ersatzforderung + CHF 800.00 Verfahrenskosten). Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids mit beiliegendem Einzahlungsschein an das Bezirksgericht Prättigau/Davos zu bezahlen.

Seite 5 — 18

E. 2.2

Der Kanton Graubünden schuldet dem Bezirksgericht Prättigau/Davos Verfahrenskosten von Fr. 400.00. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids mit beiliegendem Einzahlungsschein an das Bezirksgericht Prättigau/Davos zu bezahlen. 3. Der Kanton Graubünden wird verpflichtet, die Gemeinde X._____ ausseramtlich mit CHF 800.00 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen.

E. 3

Die Verfahrenskosten seien vom Kanton zu tragen, welcher A._____ ausseramtlich zu entschädigen hat.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung.)

E. 5

Nachdem feststeht, dass einzig der Vorfall vom 30. Oktober 2010 eine Ersatzabgabe rechtfertigen kann, ist grundsätzlich zu prüfen, wie hoch diese Ersatzabgabe anzusetzen ist. Die Gemeinde X._____ macht in diesem Zusammenhang geltend, da die Möglichkeit bestanden habe, sowohl die tatsächlich verbrannte Menge Grünabfall und Holz festzustellen, als auch die tatsächlichen Kosten zu

Seite 15 — 18 eruieren, die die fachgerechte Entsorgung dieser Menge verursacht hätte, hätte gemäss Art. 70 Abs. 5 StGB eine konkrete Berechnung der Ersatzabgabe gemacht werden müssen und sei eine Schätzung nicht statthaft gewesen. Die Vorinstanz hat die Ersatzabgabe geschätzt mit dem Argument, die Kostenersparnis für die letzten zehn Jahre

könne offensichtlich nicht exakt berechnet werden. Vorliegend braucht nun nicht entschieden zu werden, ob eine genaue Berechnung der Ersatzabgabe möglich gewesen wäre oder ob eine Schätzung angebracht gewesen ist, da beides im Ergebnis dazu führt, dass auf die Erhebung einer Ersatzabgabe verzichtet wird, wie die folgenden Überlegungen deutlich zeigen. Aus den Akten ergibt sich nicht, wie viel Material am 30. Oktober 2010 tatsächlich verbrannt worden ist. Dem Kriminalrapport der Kantonspolizei Graubünden vom 28. Dezember 2010 kann entnommen werden, dass das Feuer am 30. Oktober 2010 gelöscht und das restliche Material fachgerecht entsorgt worden ist (Akten der Vorinstanz, Proz. Nr. _____, act.1/1). Daraus muss geschlossen werden, dass nicht der gesamte aufgeschichtete Haufen aus Grünabfall und Holz verbrannt wurde. Nimmt man die Fotos der Polizei zu Hilfe (Akten der Vorinstanz, Proz. Nr. _____, act.1/1, Anhang), so lässt sich unschwer feststellen, dass im Zeitpunkt, als die Fotos gemacht wurden, der Grossteil der Grünabfälle und des Holzes noch nicht verbrannt war. Es ist zweifellos davon auszugehen, dass das Feuer direkt nach der Aufnahme der Fotos gelöscht worden ist. Damit steht fest, dass nur ein kleinerer Teil des bereit gemachten Materials verbrannt ist. Wie viele Kilogramm an Grünabfällen und Holz verbrannt worden sind, muss aufgrund der Fotos geschätzt werden, denn die Angaben in der E-Mail des Amtes für Natur und Umwelt vom 14. Februar 2011 an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Akten der Vorinstanz, Proz. Nr. _____, act. 2/8) helfen nicht weiter. In dieser E-Mail finden sich zwar Mengenangaben. Jedoch beziehen sich diese zum einen auf die Menge an kompostierbarem Material pro Einwohner und Jahr und wie viel davon auf dem zentralen Kompostplatz gesammelt wird. Vorliegend geht es aber nur um einen Vorfall und nicht um ein ganzes Jahr und es ist nicht ersichtlich, wie von der Jahresmenge auf die Menge des interessierenden Vorfalls geschlossen werden sollte. Kommt hinzu, dass die Gemeinde X._____ geltend macht, sie habe nur einen Teil der Grünabfälle verbrannt; was noch grün gewesen sei, sei gehäckselt worden. Dabei stützt sie sich auf die Aussage von A._____ (Akten der Vorinstanz, Proz. Nr. _____, act. 2/3, S. 1, Frage 1). Die vom Amt für Natur und Umwelt genannten Mengen umfassen nun aber zweifellos auch das grüne Holz. Zum andern ist nicht klar, was unter kompostierbarem Material alles zu verstehen ist. Insbesondere ist aus der E-Mail nicht ersichtlich, ob in der genannten Grösse auch

Seite 16 — 18 kompostierbare Küchenabfälle und so weiter enthalten sind. Gemäss A._____ sind auf der Deponie „C._____“ nur Grünabfälle, Holz und Sträucher gesammelt worden (Akten der Vorinstanz, Proz. Nr. _____, act. 2/3, S. 1, Frage 1). Auf den Fotos der Polizei sind nur Sträucher und Holz zu erkennen (Akten der Vorinstanz, Proz. Nr. _____, act.1/1, Anhang), anderes kompostierbares Material ist nicht auszumachen. Die in der E-Mail des Amtes für Natur und Umwelt genannten Mengen können aufgrund dieser Unklarheiten vorliegend nicht herangezogen werden. Nimmt man nun für die Schätzung die Fotos der Polizei zu Hilfe (Akten der Vorinstanz, Proz. Nr. _____, act.1/1, Anhang), so ist mit der Gemeinde X._____ anzunehmen, dass kaum mehr als 50 kg Grünabfall und Holz verbrannt sind. Allein für diese Menge aber hat die Gemeinde X._____ durch das illegale Verbrennen die Entsorgungskosten gespart, da das noch nicht verbrannte Material gemäss Kriminalrapport schlussendlich fachgerecht – und damit nicht illegal – entsorgt worden ist. Geht man im Weiteren bezüglich der Kosten, die das Bewirtschaften von Kompost verursacht, von den Angaben aus, die sich in der bereits genannten E-Mail des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden vom 14. Februar 2011 finden (Akten der Vorinstanz, Proz. Nr. _____, act. 2/8), so ergibt sich, dass die 50 kg Grünabfall und Holz Entsorgungskosten von Fr. 3.-- bis Fr. 6.-- verursacht hätten (gemäss Angaben des Amtes für Natur und

Umwelt Graubünden be- tragen die Kosten für die Bewirtschaftung einer Tonne Kompost Fr. 60.-- bis Fr. 120.--). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass 100 kg Grünabfall und Holz verbrannt worden sind, so würde die Kostenersparnis lediglich Fr. 6.-- bis Fr. 12.-- betragen. Es ist zweifellos und ohne weiteres davon auszugehen, dass auch eine konkrete Berechnung der Kostenersparnis keine erheblich höheren Werte erbringen würde, wenn überhaupt (weshalb nicht entschieden werden muss, ob die Angaben, die sich in den Akten finden, genügen würden, um eine konkrete Berechnung anzustellen). Der Vorteil, den die Gemeinde X._____ durch die illegale Verbrennung von Grünabfällen und Holz am 30. Oktober 2010 erlangt hat, ist damit in jedem Fall und offensichtlich äusserst gering. Im Hinblick auf diese geringfügigkeit erscheint die Abschöpfung des Vorteils mit Blick auf das Ziel der Ein- ziehung von Vermögenswerten, nämlich dass Straftaten sich nicht lohnen sollen, als nicht notwendig, weshalb es sich rechtfertigt, in Berücksichtigung des Verhält- nismässigkeitsprinzips auf die Verhängung einer Ersatzabgabe in jedem Fall zu verzichten (vgl. Baumann, Basler Kommentar, N 50 zu Art. 70/71 StGB), unbesen der Frage, ob die Ersatzabgabe vorliegend hätte konkret berechnet werden müssen oder geschätzt werden konnte.

Seite 17 — 18

E. 6

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Vorinstanz zu Unrecht gegenüber der Gemeinde X._____ eine Ersatzabgabe verfügt hat. Die Berufung ist daher gutzu- heissen und das angefochtene Urteil ist vollständig und ersatzlos aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Vorinstanz neu zu verlegen (vgl. Art. 428 Abs. 3 StPO). Nachdem die Gemeinde X._____ keine Ersatzforde- rung zu leisten hat und sie zudem das vorinstanzliche Verfahren weder verschul- det noch erschwert hat, sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vom Kanton Graubünden zu tragen (Art. 426 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 423 Abs. 1 StPO). Dieser hat die Gemeinde X._____ zudem für das Verfahren vor der Vorinstanz angemessen zu entschädigen. Rechtsanwältin lic. iur. Rita Marugg hat im vorinstanzlichen Verfahren keine Honorarnote eingelegt, weshalb das Gericht die ausseramtliche Entschädigung nach pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen hat. Angesicht der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berück- sichtigung der eingereichten Rechtsschrift erscheint ein Aufwand von pauschal Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

E. 7

Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelver- fahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist die Gemeinde X._____ mit ihren Berufungsanträgen vollständig durchgedrungen und die Berufung wird gutgeheissen. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'500.-- (Art. 7 und Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafver- fahren, VGS) gehen daher vollumfänglich zu Lasten des Kantons Graubünden, der die Gemeinde X._____ zudem für das Berufungsverfahren ausseramtlich zu entschädigen hat. Auch im Berufungsverfahren hat Rechtsanwältin lic. iur. Rita Marugg keine Honorarnote eingereicht. Die I. Strafkammer setzt unter Berücksich- tigung der Schwierigkeit und der Bedeutung des Falles sowie der eingereichten Rechtsschrift die ausseramtliche Entschädigung im Berufungsverfahren in pflicht- gemäsem Ermessen auf pauschal Fr. 1'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehr- wertsteuer) fest, zumal die Thematik dieselbe geblieben ist wie vor Vorinstanz.

Seite 18 — 18 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.